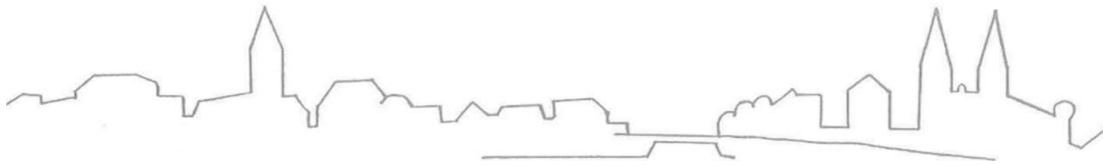


Markt Markt Indersdorf



2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer des Marktes Markt Indersdorf (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 4 (Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 2

§ 8 (Entstehen der Steuerpflicht) erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 3

§ 9 (Fälligkeit der Steuer) erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 11.12.2024

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Besucherzeiten:

Montag, Donnerstag, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 bis 18.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Hausanschrift: Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf

Bankverbindungen:

Sparkasse Dachau
BIC: BYLADEM1DAH, IBAN: DE34700515400010100121
Volksbank/Raiffeisenbank Dachau
BIC: GENODEF1DCA, IBAN: DE73700915000000509710
Telefon: 08136/934-0
Internet: www.markt-indersdorf.de

Telefax: 08136/934-209
email: poststelle@markt-indersdorf.de